

Altersabhängige Staffelung der Urlaubsdauer

Jüngere Beschäftigte im öffentlichen Dienst erhalten künftig mehr Urlaub als bisher. Nach einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts (BAG, *Aktenzeichen: 9 AZR 529/10*) haben sie ebenso Anspruch auf **30 Urlaubstage** im Jahr wie die über 40-Jährigen.

Bisher umfasst der Jahresurlaub im öffentlichen Dienst

- **26 Arbeitstage** für die bis zu 30-Jährigen,
- dann sind es **29 Tage** für die bis zu 40-Jährigen
- und erst danach werden **30 Arbeitstage** gewährt.

Maßgebend ist das Lebensjahr, das im Laufe des Kalenderjahres vollendet wird. Diese Staffelung wurde mit dem "gesteigerten Erholungsbedürfnis älterer Menschen" begründet. Das BAG ist nun der Meinung, dass diese Staffelung jüngere Beschäftigte diskriminiert. Es kann dem Argument des gesteigerten Erholungsbedürfnisses der Älteren nicht folgen.

Die Urlaubsdauer muss also um bis zu vier Tage im Jahr angehoben werden. Die Regelung wurde für den Bereich des TVöD - also die Angestellten beim Bund und den Kommunen - erstritten. Da der Tarifvertrag für die Beschäftigten der Länder diesbezüglich gleichlautend ist, gehen Juristen davon aus, dass die Entscheidung auch Auswirkungen auf die Landesangestellten hat.

Die Auswirkungen des Urteils sollen ab sofort gelten, meinte ein Sprecher des Bundesarbeitsgerichts. Offen sei, inwieweit man es rückwirkend anwenden kann. „Da kommt es auf den Einzelfall an“, meinte der Sprecher.

Fachanwälte sind der Ansicht, dass zumindest diejenigen, die einen Urlaubsrest aus 2011 haben und die Einbeziehung entsprechender Mehrtage von ihrem Dienstherrn oder Arbeitgeber verlangen, nicht chancenlos sind. Wenn Sie bis **31.03.2012** (Eingang in der Personalabteilung) den Antrag stellen, besteht sogar die Möglichkeit, dass auch für 2010 noch der höhere Urlaubsanspruch gut geschrieben wird. Es kann jedenfalls generell nicht schaden, sich mit der Dienststelle (Personalabteilung) wegen möglicher Ansprüche in Verbindung zu setzen.

Den Formulierungsvorschlag

- für Beschäftigte nach dem TV-H finden Sie unter: <http://www.uni-marburg.de/personal/personalrat/antragtarifpersonal>
- für Beamte unter: <http://www.uni-marburg.de/personal/personalrat/antragbeamte>

Das Innenministerium hat inzwischen auf den Richterspruch reagiert und alle Landesdienststellen angewiesen, zunächst noch keine Änderungen auf den Urlaubskarten der jüngeren Beschäftigten einzutragen, sondern nur den Eingang von Anträgen zu bestätigen. Das Land könne nämlich erst nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des BAG prüfen, ob und inwieweit Folgerungen für Hessen zu ziehen seien. Nach Abschluss der Prüfung werde ein weiteres Rundschreiben dazu ergehen. Wir halten Sie auf dem Laufenden.